

Statuten

Gemischter Chor Stimmix Aeschi

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Art. 1:

Unter dem Namen „Gemischter Chor Stimmix Aeschi“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3703 Aeschi

Zweck

Art. 2:

Pflege des Gesangs und der Gemeinschaft.

II. Mitgliedschaft

Vereinsbeitritt

Art. 3:

Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied oder Passivmitglied steht allen Personen offen. Die Aktivmitglieder werden an der Hauptversammlung bestätigt.

Stimmrecht

Art. 4:

Allen Aktiv- und Ehrenmitgliedern steht ein Stimmrecht zu.

Pflichten der Mitglieder

Art. 5:

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, welcher von der Hauptversammlung festgelegt wird. Die aktiven Ehrenmitglieder sind vom Verbandsbeitrag befreit, den übernimmt die Chorkasse.

Art. 6:

Der Mitgliederbeitrag ist spätestens bis zum 1. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Vereinsaustritt / -ausschluss

Art. 7:

Durch schriftliche Kündigung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres.

Art. 8:

Mitglieder welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz mehrmaliger Aufforderung nicht nachkommen oder dem Verein in irgendeiner Form schaden, können durch die Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ehrenmitglieder

Art. 9:

Wer sich in besonderer Weise verdient gemacht hat oder 35 Jahr Chormitglied war, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Antragsberechtigt sind der Vorstand und die Mitglieder.

III. Organe

Organe

Art. 10:

Organe des Gemischten Chors Stimmix Aeschi sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Musikkommission
- die Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung

Art. 11:

Die ordentliche Hauptversammlung wird alljährlich im 1. Jahresquartal (mindestens 10 Tage im Voraus) vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentlichen Hauptversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder ein Fünftel der Chormitglieder einberufen werden.

Art. 12:

Jedes Aktivmitglied kann bis 30 Tage vor der nächsten Hauptversammlung zuhanden des Vorstandes Anträge einreichen.

Art. 13:

Die Hauptversammlung wird vom/von der PräsidentenIn oder dem/der VizepräsidentenIn geleitet. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Kompetenzen

Art. 14:

Der Hauptversammlung steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:

- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht des PräsidentenIn
- Bestätigung der Neumitglieder
- Jahresrechnung und Antrag der Revisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des/der PräsidentenIn, des Vorstandes und der Revisoren
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Verschiedenes

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Art. 15:

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Art. 16:

Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr oder auf Auftrag schriftlich. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 17:

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- KassierIn
- SekretärIn
- BeisitzerIn (zugleich MaterialverwalterIn)
- DirigentIn (von Amtes wegen, sofern er/sie nicht Mitglied ist mit Antragsrecht aber ohne Stimmrecht)

Bei persönlicher „Betroffenheit“ tritt ein Vorstandsmitglied für das betreffende Traktandum in den Ausstand

Art. 18:

Der Vorstand wird für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied ist in den Vorstand wählbar. Amtierende Vorstandsmitglieder sind beliebig wiederwählbar.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Art. 19:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Kompetenzen

Art. 20:

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- das Einberufen und Vorbereiten der Hauptversammlung
- die Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens

Zeichnungsberechtigung

Art. 21:

Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein führen:

- Finanzen: der/die PräsidentIn oder VizepräsidentIn mit dem/der KassierIn
- Korrespondenz: der/die PräsidentIn oder VizepräsidentIn mit dem/der SekretärIn

Rechnungsrevisoren

Art. 22:

Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Mitglieder als Rechnungsrevisoren.

Art. 23:

Den Rechnungsrevisoren obliegen die Prüfung der Jahresrechnung und der Belege sowie die Berichterstattung an der Hauptversammlung.

IV. Finanzen

Finanzierung des Vereins

Art. 24:

Der Verein finanziert sich aus:

- Jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Vereinsaktivitäten
- Zuwendungen Dritter

Mitgliederbeiträge

Art 25:

Die Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

Ausserordentliche Ausgaben

Art. 26:

Für unvorhergesehene, ausserordentliche Ausgaben, die nicht im Jahresbudget berücksichtigt werden konnten, stehen dem Vorstand pro Vereinsjahr Fr. 500.- zur Verfügung.

Vermögen bei Auflösung des Vereins

Art. 27:

Das Restvermögen wird einer gemeinnützigen Institution übergeben.

Haftung

Art. 28:

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

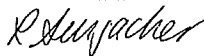
V. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

Art. 29:

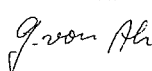
Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 18. Januar 2017 genehmigt und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Die Präsidentin



Renate Lengacher

Die Sekretärin



Gudrun von Ah